

Schutz- und Hygienekonzept der Ortsjugendpflege Philippsthal/Friedewald und Ev. Ortsjugendpflege Kuppenrhön

Rechtliche Grundlage dieses Konzeptes ist die CoSchuV vom 24.11.2021 (Stand 07.03.22) sowie das Infektionsschutzgesetz.

Dieses Konzept dient der Vermeidung bzw. Verminderung der weiteren Ausweitung des Virus SARS-CoV-2. Zum Schutz unserer Besucher- und Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten und weisen auf die Beachtung hin.

Verpflichtende Hygienesachverhalte

- Wir klären die Kinder und Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Eltern über das vorliegende Konzept auf, unterweisen sie in Händehygiene, Hust- und Niesetikette und den notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen. Wir erwarten Einhaltung und Kommunikation Dritten gegenüber.
- Wir stellen Schilder auf und bringen Hinweise an, wo es strategisch günstig erscheint und weisen alle darauf hin. Dabei zählt: lieber ein Schild mehr, als eines zu wenig.

1. Zum Mindestabstand

Bei unseren Angeboten stellen wir den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (Besucher*innen wie Mitarbeitenden) sicher und beachten die zugelassene Nähe in Kindergruppen.

In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sowie beim Ankommen und Gehen zu den Veranstaltungen sind unsere Besucher*innen aufgefordert, eigene medizinische Masken¹ mitzubringen und sachgemäß zu tragen.

Während des Betretens und Verlassens von Räumlichkeiten stellen wir sicher, dass die Teilnehmenden die notwendigen Abstandsregeln einhalten können.

Darüber hinaus achten wir darauf, dass bei Fahrten z.B. in Bussen möglichst die gleichen Sitzplätze eingenommen werden.

2. Medizinische Masken

Jede*r Teilnehmer*in muss eine eigene medizinische Maske dabei haben und diese in Gebäuden und bei Fahrten - soweit erforderlich - sachgemäß tragen. Im Einzelfall stellen wir medizinische Einwegmasken gegen Entgelt zur Verfügung.

Insbesondere erwarten wir von den bringenden und abholenden Eltern oder anderen Aufsichtspersonen, dass sie eine medizinische Maske sachgemäß tragen und die Abstandsregeln einhalten!

¹ OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil

3. Hand-/ Raum-Hygiene; Sanitäreanlagen

Für unsere Gruppen- und Einzelangebote nutzen wir nur Räume von geeigneter Größe, bzw. führen unsere Angebote bevorzugt im Freien durch.

Wir ermöglichen den Teilnehmenden und Ehrenamtlichen den Zugang zu den Waschbecken und unterweisen sie erforderlichenfalls im richtigen Händewaschen mit entsprechenden Reinigungsmitteln. Wir stellen sicher, dass Einweg-Papier-Handtücher vorhanden sind und bitten um sachgemäßen Gebrauch. Darüber hinaus werden Mittel zur Händedesinfektion vorgehalten und den Teilnehmer*innen regelmäßig angeboten.

Die Armaturen und Räume werden regelmäßig mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt. Türen, die nicht zwingend geschlossen sein müssen, bleiben offen, so dass die Nutzung der Türklinken möglichst vermieden wird. Zur Flächendesinfektion wird Wischdesinfektion mit einem Mittel angewandt, das ein Nachreinigen nicht erforderlich macht, um Mitarbeitende und Teilnehmende vor Einatmen oder nicht notwendigem Kontakt mit Desinfektionsmitteln zu schützen.

Wir achten bei allen Räumen auf regelmäßiges Stoßlüften.

Bei externen Betreibern/ Veranstaltern stellen wir durch Einsicht in deren Hygienekonzept sicher, dass obige Hygienehandlungsweisen sichergestellt sind und überprüfen diese vor Ort.

4. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter*innen und Besucher*innen-Verkehrs

Einzel- und Gruppenangebote werden zeitlich so geplant, dass eine Begegnung der verschiedenen Gruppen untereinander vermieden wird.

Minderjährige Teilnehmende bringen zur Teilnahme an einem Angebot der Kinder- und Jugendarbeit eine zuvor versandte Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift mit, bzw. haben diese im Vorhinein bereits vorgelegt.

Betriebsfremde Personen können die Einrichtung/ die Räume nur nach vorheriger Absprache betreten, ansonsten ist der Zutritt untersagt. Für sie gelten ebenfalls die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und das Tragen einer medizinischen Maske.

5. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

Die Ausgabe von Getränken oder Speisen erfolgt ausschließlich durch geeignete Fachkräfte. D.h. die Mitarbeiter*innen, die Speisen ausgeben, sind im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gem. §§ 33, 34, 35 und 43 belehrt.

Darüber hinaus steht es den Teilnehmer*innen frei, sich selbst zu versorgen.

6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Schilder weisen darauf hin, dass Personen, die sich nicht gesund fühlen, die Räumlichkeiten nicht betreten dürfen.

Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) bitten wir, sich zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer, vom Grundstück der Einrichtung/ der Gemeinde fern zu halten.

Bei Verdachtsfällen einer Infektion informieren wir die Eltern des*r Jugendlichen, stellen eine räumliche Distanz zur Gruppe her und schicken die Person in Begleitung nach Absprache nach Hause bzw. lassen sie zeitnah abholen.

Im März 2022

Susann Wittmann
Alexandra Eger-Römhild